

Sechs Ladepunkte je Rastanlage: Kompetenztitel, Erforderlichkeit und Durchgriffsverbot

Staatsorganisationsrecht

Gesetzgebungskompetenz

Abstrakte Normenkontrolle

Verwaltungskompetenz

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Am 30. Januar 2025 beschloss der Deutsche Bundestag in dritter Lesung das Gesetz über den bundesweiten Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Ladeinfrastrukturausbaugesetz – LIAG). Der Entwurf stammte aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. In der Begründung heißt es, im Jahresmittel 2024 hätten sich bundesweit 21 zugelassene Elektrofahrzeuge einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt geteilt; in den vier Ländern mit eigenen Ausbaugesetzen seien es 14 gewesen, in den übrigen zwölf Ländern zwischen 34 und 58. Vier Länder hätten die Mindestladeleistung, die zulässigen Steckersysteme und die Abrechnungsweise unterschiedlich geregelt, sechs Länder überhaupt nicht. Betreiber mit bundesweiten Standortnetzen müssten deshalb in jedem Land andere Anlagen vorhalten, was den Ausbau verteuere und verzögere.

Das LIAG enthält unter anderem folgende Vorschriften. Nach § 3 Absatz 1 LIAG hat der Betreiber einer öffentlich zugänglichen Tankstelle bis zum 31. Dezember 2027 an ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Der Antrag der Landesregierung von Westheide hat Erfolg, soweit er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit des Antrags

I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht müsste für den Antrag zuständig sein. Es ist nach Art. 93 I GG ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes; welche Verfahren ihm zugewiesen sind, ergibt sich aus dem Katalog des Art. 94 GG und aus § 13 BVerfGG. Nach Art. 94 I Nr. 2 GG entscheidet es bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht mit dem Grundgesetz auf Antrag einer Landesregierung. Die einfachgesetzliche Entsprechung findet sich in § 13 Nr. 6 BVerfGG. Die Landesregierung von Westheide wendet sich gegen ein Gesetz des Bundes und macht geltend, es sei sowohl in seinem Zustandekommen als auch in seinem Inhalt mit dem Grundgesetz unvereinbar. Damit ist der Weg der abstrakten Normenkontrolle beschritten. Das ...

... die vollständige Musterlösung ist im jurallernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit jurallernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/sechs-ladepunkte-je-rastanlage-kompetenztitel-erforderlichkeit-und-durchgriffsverbot>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.